

G. vom 19. 4.-16. 5. 1943, der nach heldenmütigem Kampf mit der Vernichtung des G. und seiner Bewohner endete.

Glaubens- und Gewissensfreiheit: verfassungsmäßig garantiertes Recht eines Bürgers, über seine weltanschauliche Überzeugung frei zu entscheiden. In der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bleibt dieses Recht, vor allem infolge der Verflechtung von Staat und Kirche, ganz oder teilweise unverwirklicht. Es gehört zu den Grundrechten und -forderungen, für die die Arbeiterklasse im Bündnis mit allen anderen demokratischen Kräften in den kapitalistischen Ländern seit jeher kämpft. In der bürgerlichen Gesellschaft wird unter G.-u.G. lediglich die religiöse Gewissensfreiheit und die Freiheit der Kirchen, also die sog. Kultus- und Bekenntnisfreiheit, verstanden. Im sozialistischen Staat, so auch in der DDR, ist die G.-u.G. ein Grundrecht und umfaßt die uneingeschränkte Freiheit aller Bürger, sich nach eigener freier Entscheidung zu einer nichtreligiösen oder religiösen Weltanschauung zu bekennen. Erstmals in der deutschen Geschichte hat die Arbeiterklasse damit das Recht und die Freiheit zur ungehinderten Propagierung ihrer wissenschaftlichen Weltanschauung, des Marxismus-Leninismus.

Gleichberechtigung der Frau: für die revolutionäre Arbeiterbewegung ein Prinzip ihrer Weltanschauung und ein untrennbarer Bestandteil ihres Kampfes um die Befreiung aller Ausgebeuteten und Unterdrückten. Indem die Arbeiterklasse sich selbst und ihre Verbündeten befreit, befreit sie auch die Frau aus doppelter Unterdrückung und Rechtlosigkeit (als Frau und Ausgebeu-

tete). Deshalb ist die G.d.F. nur in einem sozialistischen Staat möglich. Die Verwirklichung der G.d.F. erfordert die Gewährleistung der gesellschaftlichen Bedingungen, die der Frau die gleichen Möglichkeiten wie dem Mann geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß teilzunehmen. Dazu bedarf es politischer, juristischer, ökonomischer und ideologischer Voraussetzungen. Sie werden in einem langen, komplizierten Prozeß mit der Entwicklung der Produktivkräfte, der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Beziehungen der Menschen untereinander geschaffen. Besonders große Bedeutung hat in diesem Prozeß der Kampf zur Überwindung rückständiger, im Kapitalismus entstandener Traditionen und Auffassungen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins. Die Herbeiführung der G.d.F. ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert die aktive Mitarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte und kann nicht von den Frauen allein gelöst werden. In der DDR wurde unter Führung der SED die G.d.F. verwirklicht. Ausdruck dafür ist die besondere Förderung und Entwicklung der Frauen sowie ihre aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Schaffung von Bedingungen und Einrichtungen zur Erleichterung ihres Lebens. Die Durchsetzung der G.d.F. im täglichen Leben wird besonders gefördert durch entsprechende Beschlüsse des ZK der SED und der Regierung der DDR. Im „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. 9.1950, im Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen - der Frie-